

u. dgl., Zoll und Handel, Maß-, Münz-, Gewichtssystem (Dezimalsystem), Bankwesen, Erfindungspatente, Post- und Telegraphenwesen, Bürgerliches Recht, Strafrecht, Presse und Vereinswesen, Heer und Marine. Die Reichsgesetzgebung üben aus der Bundesrat und der Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend. Ein Reichsgesetz hat folgende Einleitungsform: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, wie folgt“ (vgl. S. 162). Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze und die Überwachung ihrer Ausführung zu, nicht jedoch ihre Befestigung. Die Gesetzesvorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates in seinem Namen an den Reichstag gebracht. Der Bundesrat — übrigens keineswegs mit einem Oberhaus zu vergleichen! — kann zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag berufen werden, dieser dagegen nicht ohne den Bundesrat. In einem Bundesratsausschuß (16 Bevollmächtigte) für die auswärtigen Angelegenheiten führt Bayern den Vorsitz. Der Bundesrat beschließt auch über die vom Reichstage gefaßten Beschlüsse, über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen und über die etwa hierbei hervortretenden Mängel. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden, der durch ein jedesmaliges Gesetz festgesetzt wird. Bundesrat und Reichstag müssen sich also darüber immer einigen. Zur Befreiung der Ausgaben des Reiches dienen die Einnahmen aus den Zöllen, den Verbrauchssteuern, der Erbschaftsteuer, der Wechselstempelsteuer, der Reichsstempelabgabe (Vorsensteuer), ferner aus den sog. Materialerträgen der Einzelstaaten. Staatsmonopole gibt es nicht.

Den Vorsitz im Bundesrat führt der vom Kaiser ernannte, verantwortliche Reichskanzler, der an der Spitze der ganzen Reichsverwaltung steht, der einzige Reichsminister, unter dem alle Reichsbehörden stehen; die einzelnen Reichsämter werden durch Staatssekretäre versehen. Gewöhnlich ist der Reichskanzler zugleich preussischer Ministerpräsident.

Land- und Seemacht des Reiches bilden eine Einheit unter dem Oberbefehle des Kaisers im Kriege; doch steht im Frieden die bayerische Armee unter dem Oberbefehle des Königs von Bayern; jederzeit kann der Kaiser sich durch Inspektionen über den Zustand der einzelnen Kontingente unterrichten. Die Friedenspräsenzstärke des Heeres wird im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt. Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente. Durchgeführt ist die allgemeine Wehrpflicht, welche 19 (bis 1888 12) Jahre dauert, vom 20. bis 39. Lebensjahre. Jeder Wehrpflichtige dient 7 Jahre im stehenden Heere (3 bei der Linie, 4 bei der Reserve, die Infanterie und

Reichs-
kanzler.Heer und
Flotte.